

Auf der Grenze zwischen Himbergen und Nemden haben wir in der Nähe des Kurrel die „Höltingbänken“ oder „Holtingbanken“. Der Name ist auf allen Wanderkarten und Messtischblättern eingetragen und scheint einen Ort auf dem zerklüfteten Sporn des Holter Massivs zu bezeichnen, der weit nach Norden in das Tal hineinragt und dessen östlicher Teil Stamsel genannt wird. Der seltsam anmutende Name Höltingbänken hat seinen Ursprung in einer Selbstverwaltungsform, die uns sowohl im Frühmittelalter, dem Mittelalter und noch lange in der Neuzeit begegnet. Es ist das Holzthing.



Abb.: Kartenausschnitt mit Kurrel und Holtingbanken aus: Topographische Karte 1:50000

L 3714 Osnabrück

Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Landesvermessung 1963 Ausgabe 1971

So beschreibt es der Heimatkundler Günter Schotte in seinem Aufsatz „Wann dan nun der zum Holtzgerichte bestimmte tag herbey kommen...“¹:

„Das Hölting auf dem Kurrel – die Höhe wird auch 'Höltingbänken' oder 'Holtingbanken' genannt – ist wohl das einzige, das in unserm Landkreis erhalten blieb: ein etwa zwei Meter hoher Erdhügel, dessen abgeplattete, von einer Rasenbank umgebene Oberfläche, etwa acht Schritt Durchmesser hat.“

Abb.: Das Areal der Höltingbänken wird von Günter Schotte als bronzezeitliches Hügelgrab bezeichnet. Aufnahme von Manfred Hickmann. Sie entstand, bevor Kyrill die Bäume niederlegte.

Hölting ist ein niederdeutsches (plattdeutsches) Wort. Es ist zusammengesetzt aus Holt und Ting. Holt ist das niederdeutsche Wort Holz und Ting ist das Wort für das Gericht der germanischen Völker. Das Hölting war das Gericht der Markgenossen einer Mark, hier der Holter Mark. Die Markengründe bestanden aus dem unbebautem Land, aus Wald, Moor und Heide.



Wer hatte diesem Gericht zu folgen?

Erst im demokratischen Verwaltungsstaat sind die Gerichte für jeden Bürger da. Im Feudalsystem sind Gerichte für einen bestimmten Personenkreis zuständig. Doch genauso wie heute gab es Gerichtsbezirke und besondere Rechtsbereiche.

Der Gerichtsplatz zwischen Nemden und Himbergen wurde nur jedes zweite Jahr gebraucht. Dann versammelten sich die Markgenossen der Holter Mark unter freiem Himmel bei den Höltlingbänken. Die Holter Mark war größer als das Kirchspiel Holte. Zur Mark gehörten die erbberechtigten Familien der Bauerschaften Holte, Sünsbeck, Himbergen, Nemden (mit Eintrup, Halle und Aringer Burg), Üdinghausen, Waringhoff, Dratum und Ausbergen (letztere die 'linkshasischen' Bauerschaften vom Kirchspiel Gesmold). Man versammelte sich entweder zu Michaeli (29. Sept.) oder Fastnacht. Mindestens 5 Tage zuvor musste die Ladung erfolgen (öffentlich bekannt gemacht werden). Das geschah mündlich wohl von den Kanzeln der Kirchen in Holte und Gesmold. Aber auch Burrichter, Untervögte oder Briefträger könnten dabei mitgewirkt haben, insbesondere nach der Reformation, als Mitteilungen von den Kanzeln nicht jeden erreichten, weil die Konfession im Fürstbistum Os frei gewählt werden konnte.²

„Wann dan nun der zum Holtzgerichte bestimmte tag herbey kommen, und daßelbe altem gebrauch nach geheget und gespannt, so sollen der sämptlichen Markgenossen nahmen verlesen und die nicht erscheinende oder auch zu spät ankommende – eß wehre dann, daß sie deßen erhebliche entschuldigung vorzubringen, - mit einem willkürlichen brüchten beleget und angesehen werden.“

Die Anwesenheit der Markgenossen wurde also namentlich überprüft und unentschuldigstes Fehlen mit Brüchten, einer Geldzahlung, bestraft, die willkürlich war, also nicht vorherbestimmt und den Teilnehmern nicht vorher bekannt. Von den Geldern, die durch die Brüchten eingenommen wurden, bezahlte man die Dienste des Holzgrafen und der Mahlmannen. Vom Rest finanzierte man das Höltlingsbier.



Abb.: Auf diesem Winterphoto der Höltlingbänken sind die seitlichen Erhöhungen deutlich zu sehen, die man als Bänke benennen kann. Es ist aber auch möglich, dass die Vertiefung in der Mitte auf Grabräuber zurückgeht. Die von Münster auf Langelage waren vielleicht auch hier tätig. Photo: M. Hickmann

Gehegt und gespannt bedeutet, dass der Gerichtsplatz aufgeräumt und mit Seilen umspannt wurde. Die Spanne ist die Handspanne zwischen Daumen und Zeigefinger, mit der der Holzgraf die Bank spannt³. Die Aufgabe des Hegens haftete in der Regel an einem nahe gelegenen Erbe und war eine erträgliche Last. Danach „... sollen die gewöhnliche fragen proponieret, die bescheide darauf eingeholet und alßdan zu der sachen und ablesung der brüchfälligen und deren bestraffung ferner geschritten, von unseren jedeß orths beambten aber richtige Protocolla darüber gehalten und bei der ampts Registratur solche woll verwahret werden ...“

Das Gerichtspersonal

Der Holzgraf war der Vorsitzende des Gerichts. In der Holter Mark war das der zeitige Besitzer der Ledenburg. In anderen Marken wurde er frei gewählt, oder, wenn die Holzgrafschaft beim Bischof oder dem Domkapitel lag, leitete ein Beamter das Holzgericht. Er verkündete die Urteile, die wohl zusammen mit den Schöffen gefällt wurden. Das Protokoll führte der 'Worthalter', meistens ein ortsansässiger Notar. Das wichtigste Amt aber hatten die Mahlmänner. Wenigstens zwei mussten es sein. In großen Marken, wie der Nüvener Mark, waren es 16 oder gar 18. Diese Mahlleute hatten über die Einhaltung der Regeln zu wachen, die schon lange gültig waren oder neu vom Holzgericht beschlossen worden waren. Und sie waren diejenigen, die die Verstöße gegen die Regeln dem Vogt oder dem Holzgrafen wöchentlich mitzuteilen hatten. Sie waren die Markenpolizei und mussten die Mark zweimal pro Woche durchreiten, um Markenfrevel festzustellen. Über Art und Umfang der Verhandlungen und die Urteilsfindung wissen wir nur wenig

Was wurde verhandelt?

Verhandlungsgegenstand waren die Regeln und die Verstöße gegen diese.

Auf dem Hölting wurde die Menge an Brennholz für jeden Markgenossen festgelegt. Man

rechnete in 'Fuder', das war soviel, wie von vier Pferden gezogen werden konnte, oder bei kleinen Mengen in 'Radheister', womit wohl ein großer Bund von Zweigen und Ästen gleicher Länge gemeint ist⁴.

Der Wald lieferte auch den Gerbern (Lohe aus der Eichenrinde), Besenbindern, Korbmachern und Köhlern ihren Rohstoff. Holz für den Hausbau musste genehmigt werden. All das bedurfte der Regelung. Auch der Viehtrieb, die Eichelmast für die Schweine und die Schafdrift waren festzulegen und schließlich noch die Plaggenmahd.

Holzfrevel, Baumfrevel (Schälen der Rinde), Markenfrevel waren zu bestrafen. Verboteener Holzeinschlag war nicht selten, denn mit dem Verkauf des Holzes war viel Geld zu verdienen.

Zunächst waren die Regeln, nach denen die Mark genutzt werden konnte, nur mündlich überliefert. Man konnte sich trotzdem auf das alte Herkommen berufen, denn wo dieses strittig war, wurden glaubwürdige Zeugen befragt. Manches wurde formelhaft überliefert und haftete auf diese Weise im kollektiven Gedächtnis.




 60 Jahre Vertragshändler
H. DEPPE Bissendorf
 Meller Straße 41 Bissendorf Fon 05402 4451, 4845
 e-mail: Service@AutohausDeppe.fsoc.de

Höltingsbier

Nach Beendigung der Verhandlung wurde gefeiert; es gab das Höltingsbier. Daraus konnte an manchen Orten ein Volksfest für die Anwesenden entstehen. Bier war vorher gebraut worden und auch die Schinken lagen lange im warmen Backofen, in dem sonst das Brot gebacken wurde. Finanzieren konnte man das alles mit einem Teil der Strafgelder. Diese Gelder gingen zunächst als Aufwandsentschädigung an den Holzgrafen, der wiederum seinen Stellvertreter und die Mahlmänner damit bezahlte. Holzgraf war meistens ein Adliger, selten ein Meyer. In der Holter Mark war es der Inhaber der Ledenburg. Ob überhaupt und wann er dem Gericht selber vorgesessen hat, ist zumindest für die Neuzeit fraglich. Dafür konnte er einen Stellvertreter, den Holtgreve mit der Wahrnehmung beauftragen, der kannte die Regeln und Gerechtsame meistens besser als der Gutsbesitzer. Daher finden wir den Namen Holtgreve noch heute in vielen Orten Westfalens.

Die Gutsherren wie auch die Vögte sahen solche Volksfeste nicht gern. Bei solchen Festen konnte es ja zu Ausschweifungen kommen, die dem Wirtschaftsgut Schäden brachten. Und zu dem Wirtschaftsgut gehörten ja selbst die Personen, die meistens eigenbehörig waren. Überhaupt war die Zusammenkunft vieler Menschen immer ein Risiko wegen der Möglichkeit zur Verabredung von Unbotmäßigkeiten.

¹ Aufsatz in der Sammlung „Günter Schotte“ des HWVB, ursprünglicher Quellort nicht bekannt

² Ein Beispiel zu 1656, 22. 03. (Rep. 101 A294)

„Die Knechte von Balz Meier zu Stockum – Gerd Eversmann und Johann Heckmann, Eistrup – haben im Iburgischen Berg Holz gefällt für die Fürstl. Hofhaltung und nach Iburg gefahren. Da sie fremd waren, haben sie versehentlich im Teil, der der Kirche in Oesede gehört, gehauen. 3 Fuder. Sie sind deshalb zitiert worden. In der kath. Kirche wurde das verkündet. Da sie zur neuerbauten Kirche (Achelriede) gehen, ist ihnen nichts davon bekannt“

³ Siehe dazu: Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten... Google Books S.178; Klöntrup liefert eine knappe Erklärung des Höltings

⁴ Bei den Einkünften der Pfarre von Bissendorf nennt der Pastor Meier 1626 die Zuweisung von einem 'Radheister aus dem Werdeschen Berge'. Es muss sich dabei um eine dicke Rolle von Ästen und Zweigen gehandelt haben. Noch lange wurden kleine Bunde, die 'Busken' als Anheizholz gehauen und gebunden.

⁵ „Beckmann Kirspel Bissendorf zehn heister in Borglohischen Berge gehauen, auf Kohlenwagen gelegt und in Osnabrück verkauft. Witte, Kirspel Bissendorf hat das gleiche getan.“ Zitiert nach Schotte, Wann dan der zum Holzgerichte... a.a.O:

